SHERPA·X
ALLES MIT ENERGIE

in Kooperation mit BECKER BÜTTNER HELD

Das vorinsolvenzliche Sanierungsverfahren

Was Sie jetzt über die Änderungen der Insolvenzordnung und die Einführung des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes wissen müssen.

Worum geht es?

Zum 01.01.2021 ist das Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (**SanInsFoG**) in Kraft getreten. Wichtigster Inhalt des SanInsFoG ist neben den Änderungen der Insolvenzordnung die Einführung des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes (**StaRUG**).

Das StaRUG schafft einen Rechtsrahmen für insolvenzabwendende Sanierungen. Unternehmen und unternehmerisch tätigen natürlichen Personen soll es ermöglicht werden, ihre wirtschaftliche Schieflage außerhalb des strengen Verfahrensregimes eines Insolvenzverfahrens zu bewältigen.

Nicht zuletzt aufgrund des Auslaufens der Regelungen über die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht zum 30.04.2021 werden gerade Energieversorger mit derartigen Sanierungsverfahren ihrer Kunden in Berührung kommen, sodass es wichtig ist, die Prozesse im eigenen Unternehmen anzupassen.

Copyright: SHERPA-X - Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH, An der Limpurgbrücke 1, 74523 Schwäbisch Hall. Dieses Whitepaper wurde in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskanzlei Becker Büttner Held PartGmbH erstellt. Eine rechtliche Beratung kann hierdurch nicht ersetzt werden. Die Haftung auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität wird trotz größtmöglicher Sorgfalt beim Zusammenstellen der Informationen ausdrücklich ausgeschlossen.

1. Ablauf des Restrukturierungsverfahrens: Planerstellung und Abstimmung

Kern des Verfahrens ist ein vom Kunden aufzustellender Restrukturierungsplan, mit dem er seinen Gläubigern – regelmäßig auch Energieversorgern – einen Vorschlag zur Regulierung seiner Verbindlichkeiten unterbreitet. Welche Verbindlichkeiten auf welche Art und Weise gestaltet werden sollen, entscheidet der Kunde. Hierfür kann der Kunde seine Gläubiger in bestimmte Gruppen einteilen und entsprechende Regelungsvorschläge unterbreiten.



Der Gruppe, der regelmäßig auch Energieversorger angehören werden, dürften überwiegend Stundungen, die ratenweise Rückzahlung der Verbindlichkeiten oder auch Forderungserlasse angeboten werden.

Zu beachten ist, dass **bei einem nicht vollständig erfüllten Energieliefervertrag**, dessen Laufzeitende noch nicht erreicht ist, nur die Forderungen im Restrukturierungsplan gestaltet werden können, für die der Versorger seine Lieferverpflichtung bereits erfüllt hat. Künftige Verbindlichkeiten des Kunden können nicht einbezogen werden, sodass der Kunde beispielsweise eine vertragliche Vorauszahlungspflicht nicht abbedingen kann.

Hat der Kunde den Plan wie dargestellt ausgearbeitet, legt er ihn den betroffenen Gläubigern zur Abstimmung vor. Diese erfolgt in den zuvor gebildeten Gruppen. Für das Zustandekommen des Plans ist die Annahme durch eine Dreiviertel-Mehrheit in jeder Gruppe erforderlich. Haben nicht alle Gruppen dem Plan zugestimmt, kann die fehlende Zustimmung einer Gruppe unter bestimmten Voraussetzungen ersetzt werden.

Die **gerichtliche Bestätigung des Restrukturierungsplans** bietet dem Schuldner den Vorteil, dass der Plan auch gegenüber denjenigen Gläubigern Wirksamkeit entfaltet, die dem Plan nicht zugestimmt haben. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass der Plan gegenüber nichtzustimmenden Gläubigern außerhalb eines gerichtlichen Restrukturierungsverfahrens keine Wirksamkeit entfaltet. Die gerichtliche Planbestätigung dürfte damit zum Regelfall werden.

Der Kunde kann die **Beendigung eines nicht vollständig erfüllten Vertrags** gegen den Willen des Energieversorgers nicht erzwingen. Der Versorger wiederum kann allein aufgrund des Restrukturierungsverfahrens den Energieliefervertrag mit dem Kunden nicht außerordentlich kündigen; entsprechende Lösungsklauseln sind unwirksam.

Copyright: SHERPA-X - Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH, An der Limpurgbrücke 1, 74523 Schwäbisch Hall. Dieses Whitepaper wurde in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskanzlei Becker Büttner Held PartGmbH erstellt. Eine rechtliche Beratung kann hierdurch nicht ersetzt werden. Die Haftung auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität wird trotz größtmöglicher Sorgfalt beim Zusammenstellen der Informationen ausdrücklich ausgeschlossen.

2. Einschränkung der Einzelrechtsverfolgung: Stabilisierungsanordnung

Trotz des Restrukturierungsverfahrens kann unter den im Vertrag geregelten Voraussetzungen sowohl die Sperrung und/oder eine Kündigung als auch die Zwangsvollstreckung titulierter Forderungen erfolgen.

Eine Ausnahme gilt dann, wenn eine **gerichtliche Stabilisierungsanordnung** ergeht. Der Kunde, der drohend zahlungsunfähig ist und sein Restrukturierungsverfahren beim Restrukturierungsgericht angezeigt hat, kann zur Unterstützung seines Sanierungsvorhabens bestimmte Verfahrenshilfen (Instrumente) in Anspruch nehmen. Wichtigstes Instrument in der Planerstellungsphase ist die Stabilisierungsanordnung. Diese wird vom Restrukturierungsgericht auf Antrag des Kunden (zunächst) für die Dauer von drei Monaten erlassen.



Den von einer Stabilisierungsanordnung betroffenen Gläubigern ist damit sowohl die Zwangsvollstreckung gegen den Kunden also auch die Geltendmachung bestimmter Leistungsverweigerungsrechte untersagt. Energieversorger dürfen während der Wirksamkeit der Anordnung aufgrund eines bereits eingetretenen Zahlungsrückstands also weder die Leistung verweigern noch den Anschluss des Kunden sperren und/ oder den Vertrag kündigen oder abändern.

Gerät der Kunde nach der Anordnung (erneut) in Zahlungsverzug, kann der Energieversorger die ihm vertraglich zustehenden Rechte aber wieder durchsetzen. Vorleistungspflichtige Gläubiger, zu denen Energieversorger regelmäßig gehören, können zudem während der Dauer der Stabilisierungsanordnung die künftigen Forderungen sichern; etwa durch Vorauszahlungen.

Copyright: SHERPA-X - Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH, An der Limpurgbrücke 1, 74523 Schwäbisch Hall. Dieses Whitepaper wurde in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskanzlei Becker Büttner Held PartGmbH erstellt. Eine rechtliche Beratung kann hierdurch nicht ersetzt werden. Die Haftung auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität wird trotz größtmöglicher Sorgfalt beim Zusammenstellen der Informationen ausdrücklich ausgeschlossen.

3. Umsetzung des Restrukturierungsplans

Mit Annahme des Plans durch alle Gläubiger oder durch die gerichtliche Bestätigung des mehrheitlich angenommenen Plans treten die dort festgelegten Wirkungen etwa Stundungen, Ratenzahlungsvereinbarungen und Forderungserlasse) ein.



Neben der Fortführung seiner Geschäftstätigkeit hat der Kunde entsprechend den Regelungen des Restrukturierungsplans auch die Altforderungen zu befriedigen. Kommt der Kunde hiermit gegenüber dem Lieferanten in Rückstand, kann ihm dieser eine Mahnung mit mindestens zweiwöchiger Nachfrist zu setzen (§ 69 StaRUG). Verstreicht die Frist fruchtlos, werden sämtliche Stundungen und Erlasse hinfällig; die Forderungen leben – abzüglich vom Kunden zwischenzeitlich geleisteter Zahlungen – in der ursprünglichen Höhe wieder auf. Der Lieferant ist zudem berechtigt, seine vertraglichen Rechte (Anschlusssperrung/Kündigung etc.) geltend zu machen sowie den ausstehenden Betrag nach Titulierung zwangsweise zu vollstrecken. Der gerichtlich bestätigte Restrukturierungsplan dient insoweit als Vollstreckungstitel.

Misslingt die Sanierung, weil der Kunde während der Planerfüllungsphase einen Insolvenzantrag stellen muss bzw. ein solcher Antrag von einem Gläubiger gestellt wird, werden Stundungen und Erlasse aller Gläubiger hinfällig. Ausstehende Forderungen können zur Insolvenztabelle angemeldet werden.

Copyright: SHERPA-X - Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH, An der Limpurgbrücke 1, 74523 Schwäbisch Hall. Dieses Whitepaper wurde in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskanzlei Becker Büttner Held PartGmbH erstellt. Eine rechtliche Beratung kann hierdurch nicht ersetzt werden. Die Haftung auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität wird trotz größtmöglicher Sorgfalt beim Zusammenstellen der Informationen ausdrücklich ausgeschlossen.

4. Ableitungen/ Prozesse

Aufgrund des StaRUG kann die Wahl der Rechtsfolgen hinsichtlich solcher Forderungen beschränkt sein, die vor einem Sanierungsverfahren des Kunden entstanden sind. Es kommt daher entscheidend darauf an, zahlungsauffällige Schuldner frühzeitig zu identifizieren und offene Forderungen konsequent beizutreiben. Nur so kann ein Anwachsen von Forderungsrückständen und in der Konsequenz die Realisierung von Zahlungsausfällen vermieden werden.

Künftig wird es (auch) für Energieversorger immer wichtiger werden, ein solides und konsequentes Forderungsmanagement zu etablieren.

Während eines Restrukturierungsverfahrens sind einige Besonderheiten zu beachten. So kann allein aufgrund der Einleitung eines Restrukturierungsverfahrens gegenüber dem betreffenden Kunden keine außerordentliche Kündigung erklärt werden. Weiterhin hat der Kunde im Fall von eingetretenen Zahlungsrückständen die Möglichkeit, sich durch Beantragung einer Stabilisierungsanordnung zeitweise vor Vollstreckungshandlungen oder einer Versorgungsunterbrechung seitens des Energieversorgers zu schützen.

Wichtig wird auch sein, konsequent Vorauszahlungen zu verlangen und notfalls die Vertragsbeziehung zu beenden, soweit dies rechtlich möglich ist. Zu empfehlen wäre eine ausdrückliche Vorauszahlungsklausel, die folgende Punkte regelt:

- Vorauszahlungsgründe (Auflistung von Regelbeispielen, etwa wiederholter Zahlungsverzug oder erfolgloser Zwangsvollstreckungsversuch)
- Fälligkeit und Abrechnung der Vorauszahlung
- Entfallen der Vorauszahlung

Selbst nach Erlass einer Stabilisierungsanordnung kann die Weiterbelieferung durch Vorauszahlungen gesichert werden. Die Regelung des § 55 Abs. 3 StaRUG erlaubt vorleistungspflichtigen Gläubigern (beispielsweise Energieversorgern) ausdrücklich die Vereinbarung von Sicherheitsleistungen bzw. das Erbringen der weiteren Leistungen nur Zug-um-Zug. Hierzu zählt auch die Vereinbarung von Vorauszahlungen.

Vorauszahlungen bieten zudem einen weiteren Vorteil. Sie können der Insolvenzanfechtung grundsätzlich entzogene Bargeschäfte begründen. Dies ist im Zusammenhang mit Sanierungsbemühungen des Kunden besonders wichtig; gerade dann, wenn diese letztlich scheitern und über das Vermögen des Kunden doch ein Insolvenzverfahren eröffnet wird. Liegt ein Bargeschäft vor, schließt dies unter den Voraussetzungen des § 142 Abs. 1 InsO eine Anfechtung nach §§ 130 InsO ff. aus.

Copyright: SHERPA-X - Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH, An der Limpurgbrücke 1, 74523 Schwäbisch Hall. Dieses Whitepaper wurde in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskanzlei Becker Büttner Held PartGmbH erstellt. Eine rechtliche Beratung kann hierdurch nicht ersetzt werden. Die Haftung auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität wird trotz größtmöglicher Sorgfalt beim Zusammenstellen der Informationen ausdrücklich ausgeschlossen.

Sie haben Fragen?

Wir helfen Ihnen gerne weiter.

Stadtwerke Schwäbisch Hall
An der Limpurgbrücke 1
74523 Schwäbisch Hall

Tel.: +49 791 401 8689

info@sherpa-x.de
www.sherpa-x.de

Copyright: SHERPA-X - Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH, An der Limpurgbrücke 1, 74523 Schwäbisch Hall. Dieses Whitepaper wurde in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskanzlei Becker Büttner Held PartGmbH erstellt. Eine rechtliche Beratung kann hierdurch nicht ersetzt werden. Die Haftung auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität wird trotz größtmöglicher Sorgfalt beim Zusammenstellen der Informationen ausdrücklich ausgeschlossen.